



Gemeinde Ottenbach Ortsteil Kitzen Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG

zur geplanten EINBEZIEHUNGSSATZUNG "KITZEN - ERWEITERUNG"
in Ottenbach Ortsteil Kitzen

30.01.2023



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Heidi Mühl (M.Sc. tech. Biologie)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Lage des Vorhabensgebietes	3
1.3	Geplantes Vorhaben.....	4
1.4	Ablauf der Artenschutz-Untersuchungen	5
1.5	Umfang der Untersuchungen und Methodik.....	6
1.6	Begehungstermine	6
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	7
2.1	Fläche 1/ Flurstück 865	7
2.2	Fläche 2/ Flurstück 875/3 u. 921.....	11
2.3	Fläche 3/ Flurstücke 909, 911/4 und 911/5.....	14
2.4	Fläche 4/ Flurstück 883	18
3	ÜBERSICHT ERGEBNISSE UND WEITERE EMPFEHLUNGEN	22
4	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	23

Titelbild:

Blick auf das südlich-westliche Untersuchungsgebiet Blickrichtung Norden – Flurstück 911/4 (im Hintergrund) sowie das Flurstück 920, welches unverändert erhalten bleibt

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Ottenbach plant für den vorhandenen Flächennutzungsplan eine Einbeziehungssatzung im Ortsteil Kitzen. Die Erweiterungsflächen befinden sich im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsflächen um den Ortskern.

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Voruntersuchung/ Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben.

1.2 LAGE DES VORHABENSGBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich südlich der Gemeinde Ottenbach im Landkreis Göppingen.



Abb.1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.3 GEPLANTES VORHABEN

Potenzielle/geplante Ergänzungsflächen um den Ortsteil Kitzen. Sie sind im Gegenuhrzeigersinn von 1 bis 4 wie folgt durchnummeriert.

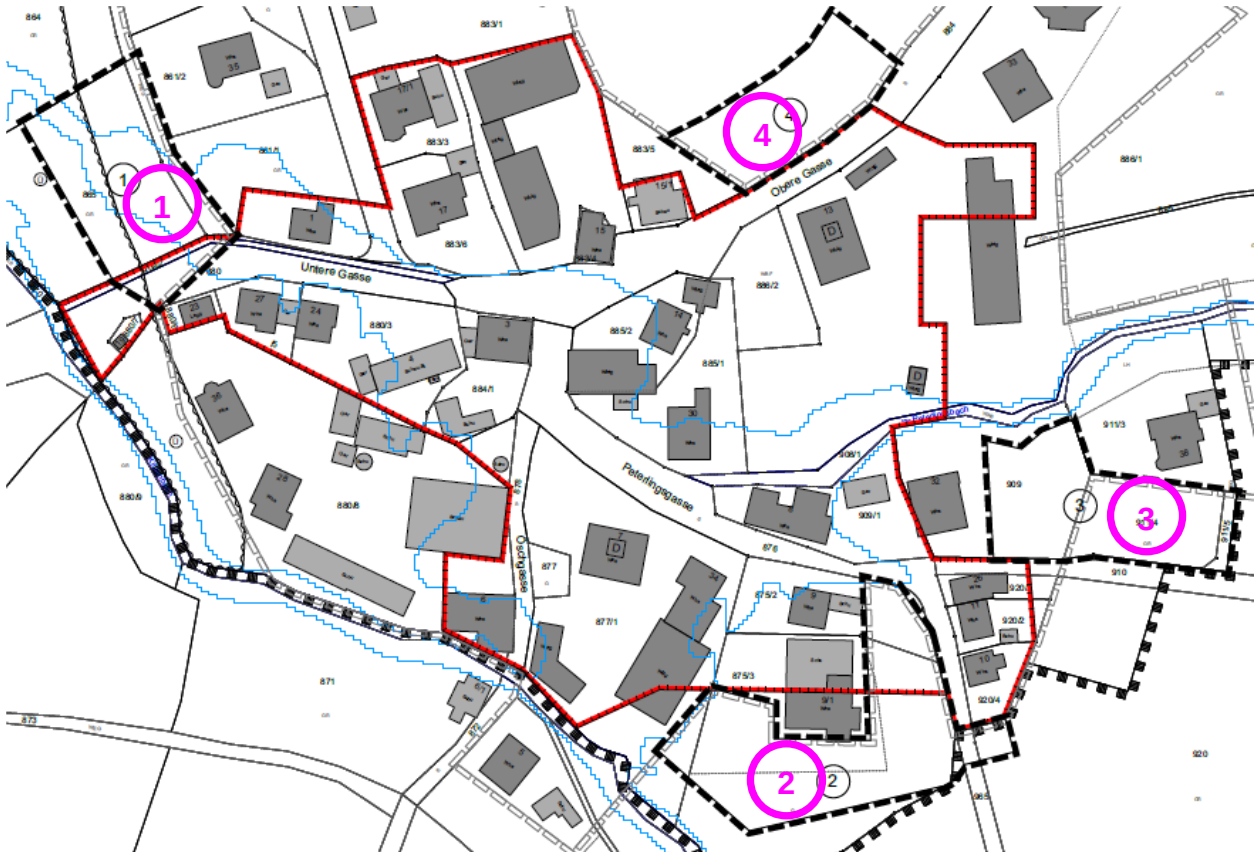


Abb.2: Übersicht Ergänzungsflächen Gemeinde Ottenbach Ortsteil Kitzen (Entwurf vom 07.02.2023)

1.4 ABLAUF DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer „saP“ (=speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.5 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN UND METHODIK

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitategnung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitategnung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitategnung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen.

1.6 BEGEHUNGSTERMINE

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/ Schwerpunkte
19.02.2022	13:45 – 15:30	Sonne-Wolken-Mix, trocken, windig, 7°C	Untersuchung/Habitatanalyse (Heidi Mühl u. Agnes Fietz)
09.03.2022	16:30 -17:00	sonnig, einzelne Wolken, leichte Brise, 11°C	Untersuchung/Habitatanalyse (Heidi Mühl u. Agnes Fietz)

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 FLÄCHE 1/ FLURSTÜCK 865

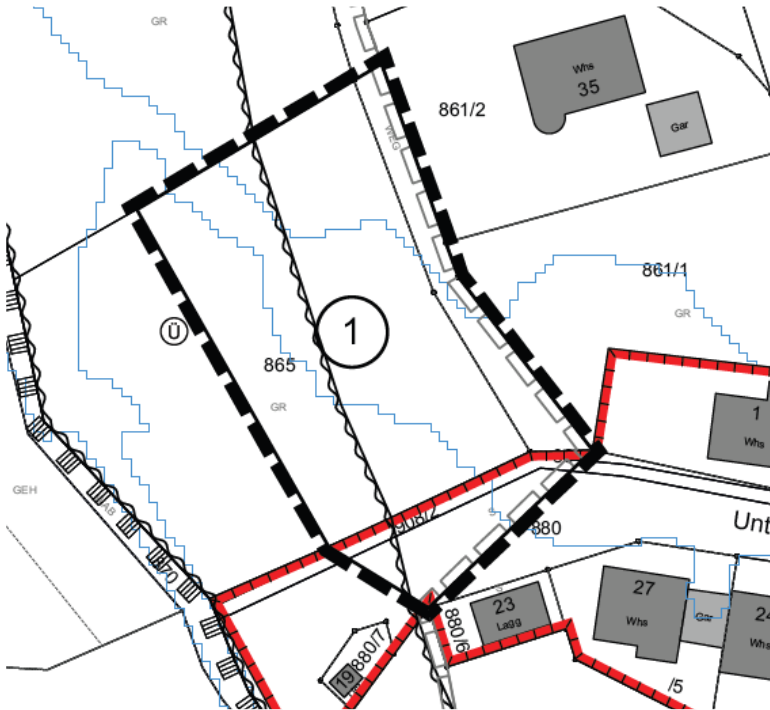


Abb.3: Auszug Zeichnerischer Teil der Einbeziehungssatzung Gemeinde Ottenbach, Ortsteil Kitzen (Entwurf vom 07.02.2023), unmaßstäblich, Fläche 1



Abb.4: Auszug Orthofoto mit Flurstück-Nr. (Quelle LUBW Kartendienst online)



Abb.5: Übersichtsaufnahme Flurstück 865; Blickrichtung Süd nach Nord

RELEVANTE STRUKTUREN

Das betreffende UG besteht aus einer Grünfläche (Abb. 5), die wie in Abb. 5 ersichtlich, sehr viele Maulwurfshügel aufweist. Die Fläche ist gemäht und insektenarm, daher als Jagd-/Nahrungsgebiet bezüglich Fledermaus- und Vogelarten nur bedingt geeignet.

Im direkten, westlich gelegenen Anschlussgebiet (Abb. 6) verläuft der Kitzenbach, dessen Ufer von diversen Sträuchern und Jungbäumen bewachsen ist. Dieser Bereich wäre als Nisthabitat für bestimmte Brutvögel denkbar.

Der Bachabschnitt wäre zudem auch als potenzielles Nahrungshabitat für zum Beispiel die Wasserfledermaus möglich.



Abb.6: Grünfläche Flurstück 865 mit zahlreichen, potenziellen Maulwurfshügeln und Blick Richtung West auf direkten Anschlussbereich am Kitzenbach

Es besteht hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben eine Unterscheidung zwischen Maulwürfen und Wühlmäusen bezüglich deren Schutzstatus (Maulwurf geschützt nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG §44). Da es sich um eine nationale Schutzkategorie („besonders geschützt“) handelt, besteht hinsichtlich des strengen Artenschutzes kein Konflikt bzw. Handlungsbedarf. Die Tierart ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.



Abb.7: potenzielle Habitatstrukturen für Zauneidechse an südlicher Grenze Flurstück 865

Der Bereich um den Zaun auf der südlichen Flurstücksgrenze weist potenzielle Strukturen für Reptilien/Zauneidechse auf, dieser Bereich ist nicht mehr im Plangebiet enthalten und daher nicht betroffen. Der in Frage kommende Abschnitt (Abb. 7) liegt in direkter Sonneneinstrahlung (südwestlich) und bietet durch verwachsene und steinige Bereiche möglichen Unterschlupf und Aufwärmplätze.

Der Parkplatz mit Rasengittersteinen ist zwar als potenzielles Aufwärmhabitat geeignet, bietet aber sonst keine relevanten Strukturen für die Zauneidechse (keine Versteckmöglichkeiten, keine offenen, lockeren Bodenflächen zur Eiablage). Daher entstehen artenschutzrechtlich keine Konflikte und somit auch kein Handlungsbedarf.

2.2 FLÄCHE 2/ FLURSTÜCK 875/3 U. 921

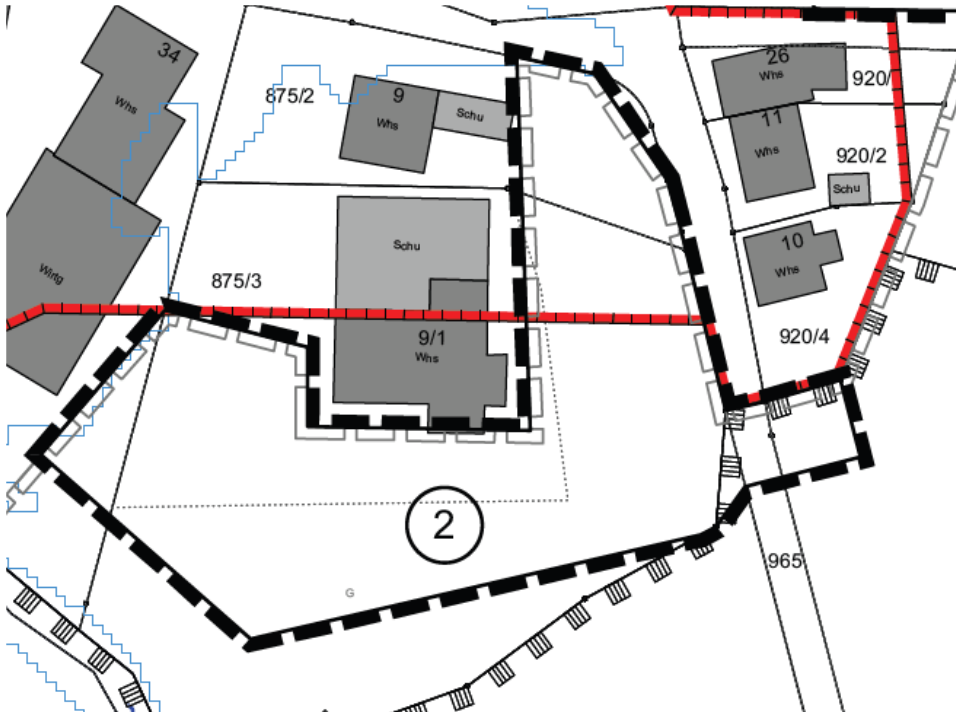


Abb.8: Auszug Zeichnerischer Teil der Einbeziehungssatzung Gemeinde Ottenbach, Ortsteil Kitzen (Entwurf vom 07.02.2023), unmaßstäblich, Fläche 2



Abb.9: Auszug Orthofoto mit Flurstück-Nr. (Quelle LUBW Kartendienst online)



Abb. 10: Übersichtsaufnahme Flurstück 921; Blickrichtung Nord nach Süd

RELEVANTE STRUKTUREN

Bei dem UG auf Flurstück 875/3 handelt es sich um eine als Garten genutzte Grünfläche mit relativ jungem Baumbestand ohne Baumhöhlen. Die Nutzung als Wochenstube in Bezug auf Fledermäuse, sowie als Nistplatz von verschiedenen Brutvögeln ist damit eher unwahrscheinlich. Ältere und damit relevantere Bäume oder Abschnitte befinden sich im südlichen Grenzbereich und außerhalb des betreffenden UGs.

Die Fläche ist gemäht und insektenarm, daher als Jagd-/Nahrungsgebiet bezüglich Fledermaus- und gebäudegebundene Vogelarten nur bedingt geeignet.



Abb.11: Hecke auf östlicher Gebietsgrenze von Flurstück 921

Abbildung 11 zeigt die Hecke an der östlichen Flurstücksgrenze des Untersuchungsgebiets, welches als Habitat für Buschbrüter in Frage kommt.

2.3 FLÄCHE 3/ FLURSTÜCKE 909, 911/4 UND 911/5

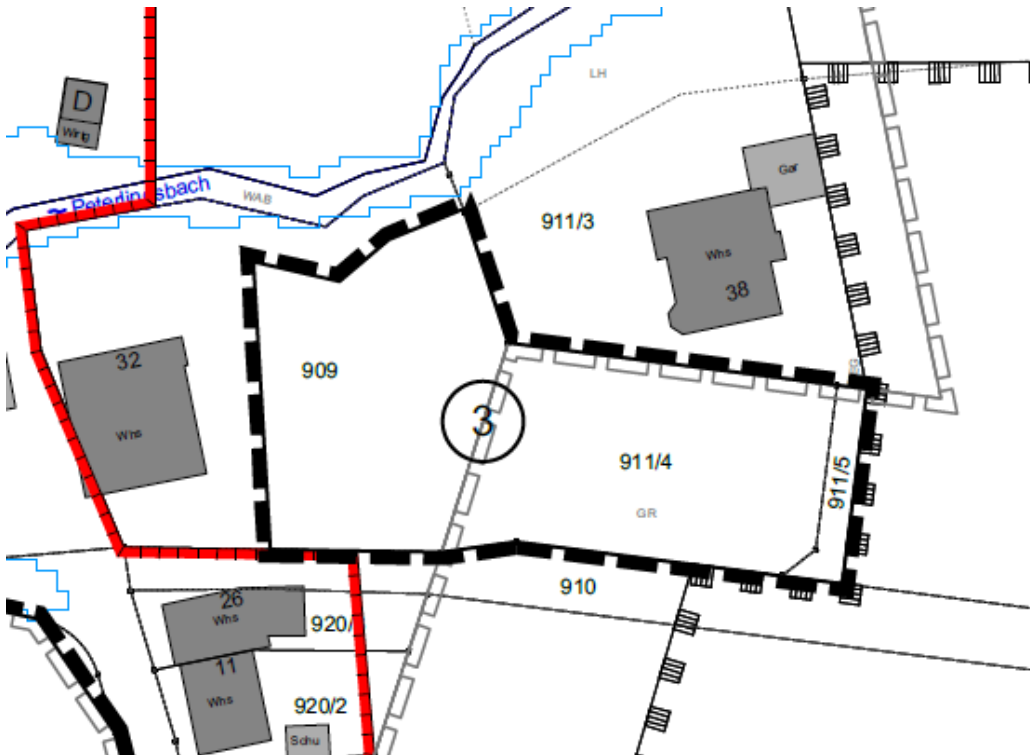


Abb.12: Auszug Zeichnerischer Teil der Einbeziehungssatzung Gemeinde Ottenbach, Ortsteil Kitzen (Entwurf vom 07.02.2023), unmaßstäblich, Fläche 3



Abb.13: Lage der Schwarzerle auf Flurstück 911/ 4 (Quelle LUBW Kartendienst online)



Abb.14: Übersichtsaufnahme Flurstück 911/4; Blickrichtung West nach Ost



Abb.15: Blick in Flurstück 909

RELEVANTE STRUKTUREN

Das Flurstück 911/4 besteht aus einer großen Grünfläche (Abb. 13) mit einer einzeln stehenden Schwarzerle. Sonst zeigt der Wiesenbereich keine relevanten Strukturen. Die Fläche ist strukturarm und kommt allenfalls als Jagd-/Nahrungsgebiet bezüglich Fledermaus- und Vogelarten in Frage. Brutplätze für Vögel und Quartiere für Fledermäuse können ausgeschlossen werden.

Bei Flurstück 909 handelt es sich um einen Nutz- und Ziergarten aus Zierrasen, Obstbäumen und nicht-einheimischen Ziersträuchern. Die Obstbäume sind noch relativ jung und vital, sie weisen keine Baumhöhlen auf. Der Rasen ist häufig gemäht und zeigt das typische, vom Weißklee geprägte Artenspektrum, das auf häufige Mahd hindeutet. Kriechende, durch Ausläufer verbreitete Arten werden durch Mähen gefördert, wohingegen spätblühende Stauden zurückgedrängt werden. Trotz Baumbestand kann der Fläche keine hohe Bedeutung für den Artenschutz zugewiesen werden. Es gibt einige Futterhäuschen für Vögel, die in erster Linie für die überwinternden körnerfressenden Kulturfolger interessant sein dürften.



Abb.16: direktes Anschlussgebiet nord-westlich von Flurstück 911/4

Das direkte, nord-westlich gelegene Anschlussgebiet (Abb. 16) ist mit diversen Sträuchern und Jungbäumen bewachsen. Dieser Bereich wäre als Nisthabitat für bestimmte Brutvögel (Gebüschbrüter, Kulturfolger) denkbar. Die steinigen Elemente umgeben von Altholz in diesem

Abschnitt (Abb. 16 B) kämen bei ausreichend Sonneneinstrahlung zudem auch als ein mögliches Habitat für Reptilien in Frage.

Da sich die Fläche an der Böschung bzw. am Hang befindet, kann sie evtl. vom zukünftigen Baufeld ausgespart werden (als Pflanzgebot erhalten). Alternativ ist der Besatz durch Reptilien bei Verlust vorher oder auf Ebene des Bauantrages zu prüfen, um Verbotstatbestände nach §44 zu vermeiden.

2.4 FLÄCHE 4/ FLURSTÜCK 883

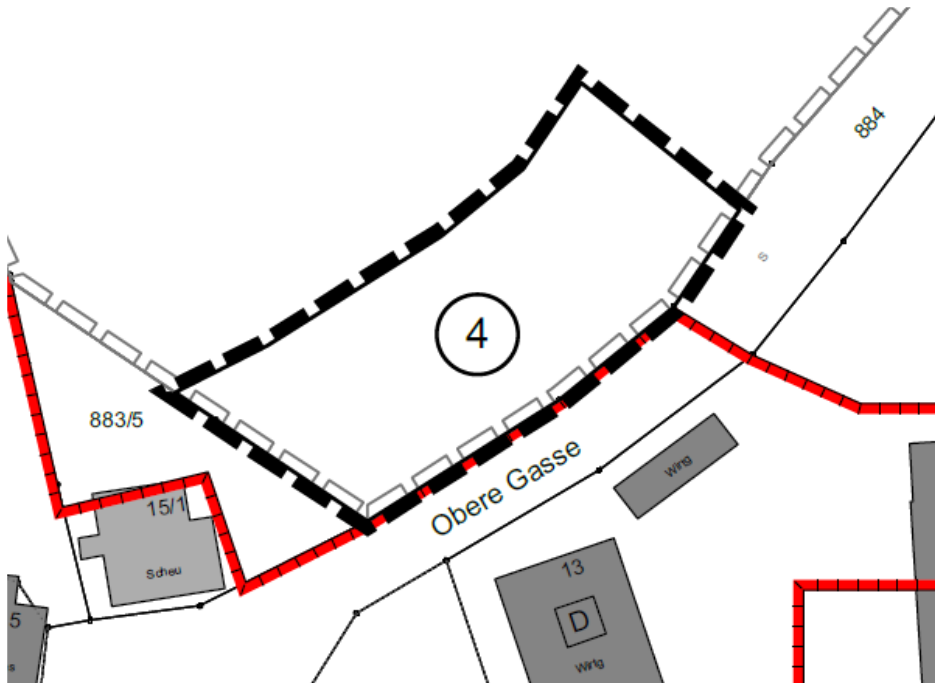


Abb.17: Auszug Zeichnerischer Teil der Einbeziehungssatzung Gemeinde Ottenbach, Ortsteil Kitzen (Entwurf vom 07.02.2023), unmaßstäblich, Fläche 4



Abb.18: Auszug Orthofoto mit Flurstück-Nr. (Quelle LUBW Kartendienst online)



Abb.19: Übersichtsaufnahme Flurstück 883; Blickrichtung Ost nach Süd-West

RELEVANTE STRUKTUREN

Das betreffende UG besteht aus einer großen Grünfläche (Abb. 20), auf der sich lediglich im direkt angrenzenden Anschlussgebiet Bäume befinden. Sonst zeigt der Wiesenbereich keine relevanten Strukturen.

Die Fläche ist gemäht und insektenarm, daher als Jagd-/Nahrungsgebiet bezüglich Fledermaus- und Vogelarten nur bedingt geeignet. Die umliegenden, älteren Häuser (außerhalb des UGs) könnten als Lebensraum für gebäudegebundene Arten in Frage kommen.



Abb.20: potenzielle Habitatstrukturen für die Zauneidechse an süd-östlicher Grenze von Flurstück 883

Der etwas am Hang gelegene Bereich aus Sträuchern weist potenzielle Strukturen für Reptilien/Zauneidechse auf. Der in Frage kommende Abschnitt (Abb. 20) ist süd-exponiert und bietet durch verwachsene und steinige Bereiche und Altholz Versteckmöglichkeiten für die Tiere und Aufwärmplätze.

Da er sich am Rande des Plangebietes befindet, sollte er von der Bebauung und Veränderung ausgespart werden und somit erhalten bleiben.



Abb.21: Markante, große Baumhöhle in altem Obstbaum an Gebietsgrenze/ Kontaktlebensraum östlich vom UG

Markante/auffällige Baumhöhle an altem Obstbaum an (östlicher) Gebietsgrenze (Abb. 21) mit Potenzial für Vögel (eingeschränkt wg. großer Einflugöffnung), Fledermäuse/ Tagesverstecke und Holzbewohnender Käfer (bei ausreichendem Mulmanteil).

Da sich der Baum außerhalb des Erweiterungsgebietes befindet, bleibt er erhalten.

3 ÜBERSICHT ERGEBNISSE UND WEITERE EMPFEHLUNGEN

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden*	Betroffenheit *	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	x	x	Vogelrelevante Lebensräume hauptsächlich Bedeutung für Gebüschbrüter und Nahrungssuche umliegender gebäuderelevanter Vogelarten. Empfehlung: weitere Untersuchungen: Brutvögel, Schwerpunkt Höhlenbrüter und ggf. Maßnahmen auf Ebene der Baugenehmigung
Fledermäuse	(x)	-	Baumhöhlen mit Quartierpotenzial bleiben erhalten, Flächen nur als Nahrungshabitat relevant Aufgrund der mangelnden Betroffenheit sind weitere Untersuchungen der restlichen Flächen nicht erforderlich
Haselmaus/ Sonstige Säuger	-	-	Habitate ungeeignet, keine weiteren Untersuchungen oder spezielle Maßnahmen erforderlich
Reptilien	(x)	?	Habitate teilweise vorhanden (Flurstück 911/4), Untersuchungen erforderlich, ggf. auf Ebene der Baugenehmigung
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet, keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Holzkäfer	-	-	Flächen ohne Befund, ggf. auf Ebene der Baugenehmigung weiter untersuchen
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

*Erläuterung Spalte 2 und 3:

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt, Teilflächen

? = möglich

- = keine Betroffenheit

4 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die Gemeinde Ottenbach plant für den vorhandenen Flächennutzungsplan eine Einbeziehungssatzung für die vier Erweiterungsflächen im Ortsteil Kitzen.

Um zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, wurde eine Voruntersuchung durchgeführt, mit dem Ziel, mögliche relevante Lebensräume/ Habitate für die streng geschützten Arten festzustellen und Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise abzugeben.

In einer ersten Stufe wurden 2022 bereits drei Teilflächen mit Konfliktpotenzial für den Artenschutz aus der Planung herausgenommen.

Ergebnisse:

Der überwiegende Teil der Flächen ist aus Sicht des Artenschutzes problemlos. Relevante Bereiche für Reptilien finden sich am Rand von Flächen und können von der Planung ausgespart werden (z.B. Böschungen).

Beim Maulwurf handelt es sich um eine national geschützte Art, die für den strengen Artenschutz nicht relevant ist, aber im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden muss.

Auf Teilflächen besteht eine mögliche Betroffenheit von Vogelarten. Dies ist auf Ebene der Baugenehmigung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Es gibt eine Fläche mit Bedeutung für Reptilien (z.B. die Zauneidechse), diese kann evtl. vom zukünftigen Baufeld ausgespart werden, da sie sich am Rand des Gebietes befindet. Alternativ ist ein Besatz durch die Tierart spätestens auf Ebene der Baugenehmigung zu prüfen.

Für die restlichen Flächen sind keine weiteren Untersuchungen oder spezielle Maßnahmen erforderlich.